

# Kraftfahrzeuge im Steuerrecht



Mag. Ernst Patka,  
Steuerberater und  
Wirtschaftsmediator,  
Steuer & Service  
Steuerberatungs  
GmbH  
Wipplingerstraße 24  
1010 Wien  
Tel.: 01 24721-100

## Allgemeines

Für jeden Unternehmer (nicht nur in der Kfz-Branche) ist die Kenntnis der Steuerregeln für Kfz mit all den Fallstricken und Gestaltungsmöglichkeiten sehr wichtig.

Kraftfahrzeuge sind durch technisch freige-machte Energie angetriebene, nicht an Gleise gebundene Fahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zur Personen- oder Güterbeför-derung auf Straßen bestimmt sind.

Die steuerlichen Konsequenzen für die ver-schiedenen Gruppen von Kfz weichen stark voneinander ab. Deshalb ist eine genaue Unterscheidung wichtig.

## Arten der Kraftfahrzeuge

### ● Pkw und Kombi

Diese sind steuerlich wesentlich schlechter ge-stellt als die folgenden Arten von Kfz. Die Finanz nutzt hier sehr geschickt die große „Leidensbe-reitschaft“ der Österreicher für ihr Auto aus und casht massiv ab.

Für Pkw und Kombi gelten die folgenden steuer-lichen Sonderbestimmungen:

Es steht (auch bei unternehmerischer Nutzung) kein Vorsteuerabzug zu.

Normverbrauchsabgabe ist zu entrichten.

Die (fiktive) Nutzungsdauer zur Berechnung der Abschreibungen beträgt sowohl bei Kauf als auch bei Leasing mindestens 8 Jahre.

Für den Kaufpreis und wertabhängige Kosten (z. B. Versicherung, nicht für Reparaturen bzw. Treibstoffkosten) besteht eine steuerliche Luxus-grenze. Diese beträgt für ab 2005 angeschaffte Pkw und Kombi 40.000 (bis 2004: 34.000 ). Das bedeutet, dass die Abschreibung bei „Luxus-autos“ von höchstens 40.000 berechnet werden darf.

Für Vorführ-Kfz, Fahrschul-Kfz und Kfz, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbe-förderung dienen (z. B. Taxis) gelten die oben angeführten Einschränkungen nicht.

### ● Lkw und Busse

Die steuerlichen Einschränkungen für Pkw und Kombi gelten nicht für Lkw und Busse:

Der Vorsteuerabzug steht (bei unternehmeri-scher Nutzung) zu.

Es ist keine Normverbrauchsabgabe zu entrich-ten.

Es gibt keine (fiktive) 8-jährige Nutzungsdauer.

Für Lkw gibt es keine Luxusgrenze.

Allerdings unterliegen Lkw und Busse (im Ge-gensatz zu Pkw, Kombi und Fiskal-Lkw) der Kfz-Steuer.

Als Lkw gelten auch Kfz besonderer Bauart wie Betonfahrmischer, Kanalspülfahrzeuge und Ge-lenkfahrzeuge.

### ● Fiskal-Lkw (Klein-Lkw) und Kleinbusse

So genannte Fiskal-Lkw sind Fahrzeuge, die sich sowohl nach dem äußeren Erscheinungsbild als auch von der Ausstattung her erheblich von einem der Personenbeförderung dienenden Fahrzeug unterscheiden. Kraftfahrzeugrechtlich sind sie als Lkw typisiert. Das Fahrzeug muss so gebaut sein, dass ein Umbau in einen Pkw oder Kombi schwierig ist und damit wirtschaftlich sinnlos wäre.

Kleinbusse weisen ein kastenmäßiges Äußeres auf und müssen eine Beförderungsmöglichkeit für mehr als 6 Personen (einschließlich Lenker) ermöglichen. Typische Vertreter dieser Kategorie sind u. a. der Voyager, der Peugeot 807 und die baugleichen Citroën, Fiat und Lancia Modelle.

Das Finanzministerium veröffentlicht regelmä-ßig eine Liste mit jenen Klein-Lkw, die die oben angeführten Merkmale erfüllen, zu finden im In-ternet unter [http://www.bmf.gv.at/Steuer/Um-satzsteuer/Listedervorsteuerab\\_3651/\\_start.ht m](http://www.bmf.gv.at/Steuer/Um-satzsteuer/Listedervorsteuerab_3651/_start.ht m)

Wird das Kfz als Fiskal-Lkw anerkannt, hat das steuerlich erfreuliche Konsequenzen:

Der Vorsteuerabzug steht (bei unternehmeri-scher Nutzung) zu.

Es ist keine Normverbrauchsabgabe zu entrich-ten.

Es gibt keine (fiktive) 8-jährige Nutzungsdauer.

Für Fiskal-Lkw gibt es keine Luxusgrenze.

*Tipp: Beim Kauf eines neuen Fahrzeuges sollte man sich als Unternehmer überlegen, ob nicht ein Fiskal-Lkw oder ein Kleinbus (Family-Van!) angeschafft werden sollte. Die steuerli-chen Vorteile können den vielleicht etwas hö-heren Kaufpreis im Vergleich zu einem*